

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 3

Artikel: Zur Verhütung von Unfällen bei Bauten [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578732>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Verhütung von Unfällen bei Bauten (Schluß).

D. Leitern, Laufbrücken, Deffnungen.

Art. 16. Die Gerüstleitern, Bäume wie Sprossen, müssen aus gesundem, nicht überspänigem Holze bestehen. Sie sind so zu befestigen, daß sie weder unten abrutschen, noch oben überschlagen können. Sie sollen mindestens 1 m über den Ausritt hervorragen. Bei weit voneinander liegenden Gerüstlagen sind die Leitern gegen das Durchbiegen und seitliche Schwanken fest, wo nötig kreuzweise, abzusteifen.

Art. 17. Leitergänge dürfen, wo irgend möglich, nicht so übereinander liegen, daß herabfallende Gegenstände den unterhalb liegenden Leitergang treffen können. Die Leiterpodeste müssen so befestigt sein, daß ein Ausrutschen der Bretter nicht stattfinden kann.

Laufbrücken sollen mindestens 80 cm breit, mit Leisten benagelt und an den Seiten mit Geländern versehen sein, deren Pfosten auf den Balkenlagen oder auf dem Boden gut befestigt sind. Werden sie zum Auf- und Niedertransport von Material benutzt, so soll ihre Breite nicht unter 1,2 m, für den Transport von Hausteinen entsprechend mehr, betragen und muß mindestens alle zwei Stockwerke ein Podest angebracht werden.

Für Stein- und Pflasterträger sind in der nötigen Anzahl gesicherte Auhestellen anzubringen.

Die Laufbrücken dürfen höchstens 50% Steigung haben.

Art. 18. Bei Glatteis müssen die Gerüstbretter, Laufbrücken u. s. w. mit Sand bestreut werden. Dasselbe hat auf den oberen Mauerflächen beim Legen der Balken u. s. w. zu geschehen.

Art. 19. Bis zur Aufstellung der Treppen sind Deffnungen für dieselben und sonstige Deffnungen wie Lichtschächte, Aufzüge u. s. w. in den Balkenlagen, sowie Kalkgruben und andere Vertiefungen auf der Baustelle mit hinreichend festen Rückstangen einzufriedigen oder mit Brettern fest zuzudecken. Alle derartigen Deffnungen im Innern des Baues und in Gerüsten sind überdies an den Rändern mit Schutzbrettern einzufassen, deren Oberkante die Gebällage um mindestens 20 cm überragt.

E. Aufzugarbeiten, Balkenlegung.

Art. 20. Während des Aufzuges von Balken, Dachverbandhölzern und andern Baumaterialien hat jede Beschäftigung unterhalb der Arbeitsstelle zu unterbleiben, wenn nicht besondere Schutzmaßregeln eine Ausnahme zulassen.

Die an der Aufzugwinde oder mit dem Gebrauch der Schwenkleinen beschäftigten Arbeiter haben sich so aufzustellen, daß sie durch herabfallende Gegenstände nicht zu Schaden kommen können.

Art. 21. Wenn das Gebäck gelegt oder der Dachstuhl erstellt wird, darf unterhalb der Arbeitsstelle kein Arbeiter sich aufzuhalten, sofern die nächststieferliegende beziehungsweise oberste Balkenlage nicht mit einem haltbaren Brettergelage gedeckt ist.

Zum Aufrichten ist das Dachgebäck vom Zimmermeister jeweilen sofort mit Brettern zu decken.

Art. 22. Die Benutzung der mechanischen Aufzüge jeder Art zum Personentransport ist verboten.

Das Mitfahren von Arbeitern auf großen Gesimsstücken u. s. w., welche aufgezogen werden, ist nicht gestattet.

F. Dachdecker- und Spenglerarbeiten.

Art. 23. Dachdecker- und Spenglerarbeiten dürfen nicht ohne sichere Gerüstung vorgenommen werden.

Die zur Ausführung der Umfassungswände von Neu-, Um- und Umbauten aufgestellten Gerüste müssen bis zur Vollendung der Dachdeckerarbeiten bestehen bleiben, bei Vornahme der Leitern auf dem obersten Gerüstgang, nicht tiefer als 1 m unter dem Hauptgesims, in der ganzen Breite mit Brettern dichtschließend abgedeckt und an der Außenweite mit

einer mindestens 80 cm hohen, gut befestigten Vorwand versehen werden.

Bei Neubauten darf die oberste Balkenlage nicht vor Vollendung der Dachdecker- und Spenglerarbeiten abgedeckt werden.

Für den Transport von Materialien sind alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche die Gefährdung der Arbeiter ausschließen.

Art. 24. Bei Ausführung von Dacharbeiten und bei Reparatur von Glasdächern haben die damit beschäftigten Arbeiter, Spengler, Dachdecker, Glaser u. s. w. sich mittels haltbaren Dachseilen zu sichern.

Die zur Verwendung kommenden Dachleitern müssen mit Leitersprossen in genügender Stärke versehen und so gefertigt sein, daß die Arbeiter festen Auftritt haben. Dachhaken sollen einen Querschnitt von mindestens 2 cm^2 haben und, außer durch eine Spize oder Krampe, mit starken Nägeln oder Schrauben in genügender Zahl befestigt sein. Rinnenhaken sind in genügender Stärke, in Entfernung von 70 cm, anzubringen und möglichst an jedem Sparren mit mindestens 3 starken Nägeln zu befestigen.

Die Befestigungshaken müssen am Dachsparren befestigt werden.

Art. 25. Bei Neueindeckung eines Glasdaches muß unter letzterm ein mit Brettern fest gedecktes Gerüst aufgestellt werden.

G. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 26. Das Abpuzen von Häusern blos auf Leitern ist, kleinere Arbeiten vorbehalten, verboten.

Art. 27. An Neubauten ist jede Arbeit, sofern die Treppen noch nicht erstellt und mindestens mit einem sichern provisorischen Geländer versehen sind, nur bei Tageslicht auszuführen, dringende Fälle vorbehalten.

Das Betreten von Rohbauten während der Dunkelheit ist verboten und der Zugang zu den Baugerüsten außer der Arbeitszeit abzusperren.

Art. 28. Die Verwendung offener Coaksfeuer in geschlossenen Räumen, in welchen gearbeitet wird, ist verboten.

Art. 29. Beim Abbruch alter Gebäude ist unter Beobachtung aller thunlichen Vorsichtsmaßregeln zu verfahren. Ganze Wände, Schornsteine u. s. w. dürfen nur unter sachkundiger Aufsicht und nach Beseitigung aller für Arbeiter und Vorübergehende bestehenden Gefahr umgerissen werden.

H. Haftbarkeit, Kontroll- u. Strafbestimmungen.

Art. 30. Der jeweilige Unternehmer, Arbeitgeber oder Werkmeister und in Ermangelung eines solchen die Arbeiter selbst, sind für die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich.

Art. 31. Zu widerhandlungen werden, soweit solche nicht durch § 143 des Strafgesetzbuches mit Polizeiurthele bis zu Fr. 5000, Gefängnis bis zu 3 Monaten und Verbot der selbständigen Berufsausübung bedroht sind, nach den Strafbestimmungen der allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich bestraft.

Außerdem hat die Polizeibehörde das Recht, die betreffenden Bauunternehmer Meister u. s. w. zur Bornahme der vorgeschriebenen Einrichtungen oder Beseitigung der unzulässigen Einrichtung auf dem Zwangsweg anzuhalten.

Art. 32. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt oder eine strafrechtliche Untersuchung nötig wird, kann der kontrollierende Polizeibeamte selbständig sofortige Einstellung der baulichen Arbeiten bis auf weiteres anordnen oder sonst notwendige Maßregeln zur Abwendung der Gefahr anbefehlen, unter Anzeige an die vorgesetzte Behörde, die darüber innert 24 Stunden entscheidet.

Die Arbeitgeber und Arbeiter sind verpflichtet, diesen Anordnungen Folge zu leisten.

Art. 33. Die Überwachung der Ausführung dieser Vorschriften liegt dem Polizeiweisen ob. Die Organisation des Dienstes wird durch ein vom Stadtrate zu erlassendes Reglement festgesetzt.

J. Schlüssebestimmungen.

Art. 34. Diese Verordnung ist an jeder Baustelle leicht sichtbar anzuschlagen.

Art. 35. Sie tritt auf 15. März 1895 in Kraft.
Zürich, den 27. Februar 1895.

Im Namen des Stadtrates:
der Stadtpräsident: **H. Pestalozzi**,
der Stadtschreiber: **Wyss**.

Verschiedenes.

Schweizerische Landesausstellung. In seiner Sitzung vom 29. März hat das Centralkomitee das an der Landesausstellungskommission zu unterbreitende Zürich-Reglement weiter beraten.

Nach dem genehmigten Projekte basiert die Preiserteilung auf der nacheinanderfolgenden Thätigkeit der Gruppen-Zürich, der General-Zürich und in gewissen Fällen der Ober-Zürich.

Die Gruppen-Zürich nehmen eine einlässliche Prüfung der in ihren resp. aktiven Gruppen ausgestellten Gegenstände vor, sowie hierauf eine Rangeneinteilung der Aussteller. Diese Rangeneinteilung wird nebst den Berichten und Vorschlägen der Gruppen-Zürich der General-Zürich übermittelt, welche dieselben vergleicht und zusammenstellt, auch bestimmt sie die Zahl der im ganzen und für jede Gruppe zu erteilenden Preise, sowie die Prämierten.

Die Ober-Zürich funktioniert als Appellationsinstanz, es können an sie appellieren: a. die Mehrheit oder das Bureau der Gruppen-Zürich gegen die Bestimmung der Anzahl der Preise einer Gruppe durch die General-Zürich; b. ein Aussteller gegen einen auf Verlegung der reglementarischen Vorschriften beruhenden auf ihn bezüglichen Beschluß der General-Zürich; c. ein Aussteller gegen seine von der General-Zürich vorgenommene Einteilung, wenn die Reklamation vom Präsidenten der Preis-Zürich der Prüfung würdig befunden worden ist.

Die Bevölkerungszunahme Zürichs beträgt nach den Resultaten der letzten 10 Monate monatlich zwischen 700 und 800 Personen und es partizipieren daran: Kreis III mit ca. 60 %, Kreis V und IV mit je 12, Kreis I mit 10 und Kreis II mit 6 %. Heute hat Zürich rund 130,000 Einwohner. Wenn es so fortgeht, wird Kreis III (Auferstehl und Wiedikon) bald so groß sein, als alle andern Kreise zusammen und das Schwergewicht der Bevölkerung wird nordwärts der Sihl zu suchen sein.

Das städtische Baugesetz haben jetzt alle linksufrigen Gemeinden des Zürichsees von Zürich bis Thalwil angenommen und werden bald eine einzige zusammenhängende Villenstadt im marathenbild bilden. In Thalwil beginnt Herr J. B. Maher, Ingenieur, der eben mit dem musterhaft genauen und schönen Katasterplan der Stadt S. Gallen fertig geworden ist, — einem Werke, wie außer der Gallusstadt kein anderer Schweizerort ein solches besitzt — die Katastervermessungen. Zwischen Thalwil und Zürich werden dies Frühjahr eine Menge von Villen, Fabriken und Wohnhäusern in baulichen Angriff genommen.

Die abgebrannte Fensterfabrik Käfling in Horgen wird sofort wieder aufgebaut und in Betrieb gesetzt werden. Der Eigentümer geht trotz des enormen Schadens, den er durch den Brand erlitten, (ein großer Teil der Maschinen und Materialvorräte war nicht versichert) wieder mutig ans Werk und — „dem Mutigen hilft Gott!“

Sandsteinbrüche in St. Margrethen. Die hiesige Sandsteinindustrie steht einem neuen Aufschwung entgegen. Bekanntlich ist der St. Margrether Sandstein sehr hart, infolgedessen die Erbeutung mit verhältnismäßig großen Kosten verbunden war. Bei stabilen Preisen nahm daher die früher so lebhafte Nachfrage nach unserm Sandstein ab. Was nun

die Handarbeit nicht vermag, soll die Maschine herbeiführen, nämlich die Konkurrenzfähigkeit. So erhielt heute die Firma Jakob Bruderer, Steinlieferant in hier, eine amerikanische sogenannte Schrotmaschine, mit welcher täglich eine Fläche von 60—70 Quadratfuß (5—6 m²) Sandstein vom Felsen geschnitten werden kann. Der Betrieb derselben findet mittelst Dampf statt. Sie hat — die Dampfmaschine nicht beigegeben — ein Gewicht von 1850 Kilo. Auf dieses „Wunderding“ werden nun große Hoffnungen gebaut und wird die St. Margrether Sandsteinindustrie ohne Zweifel wieder erblühen.

Die Brückenprobe der von der Konstruktionswerkstätte L. Martin in Arberg angebrachten Verstärkung der Hagneckanalen-Eisenbahnbrücke bei Arberg, welche Donnerstag Morgen durch die Herren Ingenieure der J.-S.-B., sowie durch die eidg. Expertise vorgenommen wurde, hat sich als mustergültig gezeigt.

Tischplatten, Stuhlsitze und dergl. wurden bisher durch Anleimen an der Barge bezw. an den Rahmen befestigt. Diese Befestigungsart besitzt jedoch den Nachteil, daß beim Ausdehnen bezw. Schwinden des Holzes ein Reißen des letzteren eintritt, weil es durch das Leimen an seiner natürlichen Bewegung gehindert ist. Dieser Nachteil wird jetzt nach einer Mitteilung vom Patent- und techn. Bureau von Richard Lüders in Görlitz durch eine von Fritz Heinje in Luzern erfundene neu Befestigungsart beseitigt. Dieselbe besteht aus einem Blatthalter, d. h. einer Klammer, die mit zwei winkel förmigen Armen versehen ist, deren einer zugespitzt und deren anderer ein Loch zur Aufnahme einer Schraube aufweist. Diese Klammer wird mit den Spitzen in die Barge geschlagen und an dem anderen Schenkel durch eine Schraube an der Tischplatte, dem Stuhlsitz usw. befestigt. Diese Befestigungsart ist außerst einfach und billig und dürfte sich wegen des großen praktischen Wertes in allen großen und kleinen Tischlereien zur Anwendung empfehlen, da die Benutzung stets mit großem Vorteil verbunden ist und den Käufern eine vorzügliche dauerhafte Ware liefert.

Eine neue Lösungssform der Cellulose wird in Dingler's „Polytechnischem Journal“ (Heft 9) beschrieben, wonach zu der bisherigen Anwendung bei Gespinsten, Papier, Schießbaumwolle, Celluloid, Holztheer u. s. w. noch weitere Verwendungssarten hinzutreten; so soll sich die neue Lösung vorzüglich als Leim zur Verbindung von Holz, Papier u. s. w. eignen; ferner lassen sich leinene oder baumwollene Gewebe mit dünner Cellulosehaut überziehen. Auch in der Zeugdruckerei und Papierfabrikation findet sie Verwendung als Verdickungsmittel. Vielfache Galanteriewaren werden daraus gefertigt nebst Innenumartigen Teppichen; auch zu Isoliermaterial eignet sie sich u. s. w. Bisher war das Kuperoxidammoniak das am häufigsten angewendete Lösungsmittel der Cellulose, welche in gewissen Verbindungen hergestellt, die oben angedeuteten technischen Verwendungen ermöglicht. (Beispielsweise beruht die Darstellung des Celluloids auf der Eigenschaft des Cellulosenitrates, sich in Kampher zu erweichen und aufzulösen. Für die mannigfachen technischen Zwecke, welchen Cellulose zu dienen hat, ist es wünschenswert, sie in eine Lösungssform zu bringen, welche gestattet, sie durch Ausscheidung aus dieser in eine, dem jeweiligen Zwecke entsprechende Form zu versetzen. Diese Bedingung soll das neue Verfahren erfüllen, welches die Lösung in der Weise herstellt, daß man auf mercerisierte Cellulose (durch Behandlung mit Natronlauge, Auswaschen mit Wasser und verdünnter Säure gewonnen) Schwefelkohlenstoffdampf einwirken läßt, wobei das Celluloseanthogenat, eine tief goldgelbe Lösung, entsteht, welches sich wieder sehr leicht in Cellulose, Natronlauge und Schwefelkohlenstoff zurückverwandeln läßt.